

Gesamtvertrag

zwischen

VG MUSIKEDITION, Verwertungsgesellschaft,
rechtsfähiger Verein kraft Verleihung,
Friedrich-Ebert-Str. 104
34119 Kassel,

vertreten durch den Geschäftsführer Christian Krauß und den
Präsidenten Sebastian Mohr

- nachstehend als VG Musikedition bezeichnet -

und

Deutscher Musikverleger-Verband,
Hardenbergstr. 9a
10623 Berlin,

vertreten durch den Präsidenten Dr. Götz von Einem und den Vize-
präsidenten Clemens Scheuch

- nachstehend als DMV bezeichnet -

über die Abgeltung von Vergütungsansprüchen aus den §§ 60b), 60h) für Lied-
und Songtexte sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an grafischen Auf-
zeichnungen von Werken der Musik (nachfolgend: Noten).

§ 1 Vertragsparteien / Gesetzliche Grundlagen

1. Der DMV vertritt die Mehrheit der deutschen Musikverlage. Diese veröffentlichen auch Unterrichts- und Lehrmedien für frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen und Einrichtungen der Berufsbildung sowie der sonstigen Aus- und Weiterbildung (nachfolgend kurz: **Bildungsmedien**), insbesondere für den Musikunterricht. Die Mitglieder des DMV werden nachfolgend als **Verlage** bezeichnet.
2. Die VG Musikedition ist auf Basis ihres Berechtigungsvertrages von ihren Mitgliedern berechtigt,
 - zur Geltendmachung der Vergütungsansprüche aus den §§ 60 b), 60 h) UrhG aus der Übernahme von Lied- und Songtexten sowie
 - zur Einräumung von Nutzungsrechten an Noten entsprechend dem in § 60 b) UrhG geregelten Umfang an die lizenznehmenden Verlage.
3. Im Rahmen von § 60b UrhG dürfen Hersteller von Bildungsmedien für solche Sammlungen in dem gesetzlich festgelegten Umfang veröffentlichte Werke bzw. Teile eines veröffentlichten Werkes vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen.

h

4. Bildungsmedien im Sinne von § 60b UrhG sind Sammlungen, die Werke einer größeren Anzahl von Urhebern vereinigen und ausschließlich zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen (§ 60a UrhG) zu nicht kommerziellen Zwecken geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind.

§ 2 Vertragshilfe

Der DMV leistet Vertragshilfe. Sie besteht darin, dass

- a) die Mitglieder des DMV über die gesetzlichen Regelungen des § 60b UrhG, über den Inhalt dieses Vertrages, im Besonderen §§ 3 und 4, und über den veröffentlichten Tarif in geeigneter Weise regelmäßig aufgeklärt werden,
- b) die Mitglieder des DMV zur sorgfältigen Erfüllung sämtlicher sich aus dem Gesamtvertrag für sie ergebenden Verpflichtungen angehalten werden,
- c) der DMV der VG Musikedition ein Verzeichnis mit Namen und Anschriften seiner Mitglieder überlässt und spätere Veränderungen, insbesondere Verbandsaustritte, umgehend mitteilt. Die VG Musikedition versichert, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 3 Vergütung / Gesamtvertragsnachlass / Anmeldung

1. Auf den jeweils gültigen, unter www.vg-musikedition.de veröffentlichten Tarif erhalten die Mitglieder des DMV bei ordnungsgemäßer Anmeldung, Absatzmeldung und Lizenzierung der Sammlung einen Nachlass in Höhe 20 %.
2. a) Die Anmeldung der Sammlung durch den herausgebenden Verlag hat ausschließlich mit dem dafür vorgesehenen Mitteilungsformular zu erfolgen (abrufbar unter: https://www.vg-musikedition.de/fileadmin/vgweb/public/pdf/Para_60b/Para_60b_Mitteilung_202207.pdf)
b) Die VG Musikedition teilt den Verlagen mit, sofern die geplanten Übernahmen Rechteinhaber betreffen, die nicht von der VG Musikedition vertreten werden.

§ 4 Sonstige Rechte und Pflichten

1. Die Verlage melden der VG Musikedition bis zum 28.02. des Folgejahres die im vorangegangenen Jahr abgesetzten Exemplare von Bildungsmedien, die Übernahmen enthalten. Liegen diese Meldungen oder die Belegexemplare für einzelne Bildungsmedien nicht bis zum 28.02. vor, ist die VG Musikedition berechtigt, den Gesamtvertragsnachlass (20 %) für die in den betreffenden Bildungsmedien enthaltenen Übernahmen zu streichen.
2. Die VG Musikedition erstellt auf Basis der Absatzmeldungen Rechnungen, die als PDF an die Verlage gesandt werden. Auf Wunsch werden die Rechnungsdaten als csv-Datei zur Verfügung gestellt.

3. Der Rechnungsbetrag ist zahlbar binnen 30 Tagen nach Zugang der Rechnung.
4. Die VG Musikedition ist berechtigt, auf Antrag eines betroffenen Mitgliedes die von einem lizenznehmenden Verlag vorgelegte Absatzmeldung durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer) kontrollieren zu lassen. Ergibt die Prüfung eine Abweichung von mehr als 3 % der abgesetzten Exemplare zu Lasten des Mitglieds, so hat der lizenznehmende Verlag die Kosten der Prüfung zu tragen. Das Ergebnis der Prüfung unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.
5. Der lizenznehmende Verlag übersendet der VG Musikedition spätestens 30 Tage nach Erscheinen eines Bildungsmediums mit Übernahmen jeweils ein Belegexemplar. Bei Liederbüchern ist ein gedrucktes Belegexemplar einzureichen. Im Übrigen reicht die Übersendung eines digitalen Belegexemplars aus. Bei Online-Sammlungen stellt der lizenznehmende Verlag der VG Musikedition einen kostenlosen Gastzugang zur Verfügung.

§ 5 Laufzeit / Salvatorische Klausel

1. Dieser Vertrag tritt an die Stelle des Gesamtvertrages vom 08.02./20.02.2018. Er tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann jährlich zum 31.12. mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Streitigkeiten aus dem Vertrag werden direkt zwischen dem betroffenen Verlag und der VG Musikedition geregelt.
3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen aufrechterhalten.

VG Musikedition

Kassel, den 07.03.2023



Sebastian Mohr



Christian Krauß

Dt. Musikverleger-Verband

Berlin, den 24.3.2023



Dr. Götz von Einem



Clemens Scheuch